

RS Vwgh 2003/9/18 2000/15/0126

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.09.2003

Index

32/04 Steuern vom Umsatz

Norm

UStG 1972 §11;

UStG 1972 §12 Abs1 Z1;

UStG 1994 §11;

UStG 1994 §12 Abs1 Z1;

Rechtssatz

Wie der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 12. September 2001,98/13/0111, ausgesprochen hat, lässt ein krasses Missverhältnis zwischen den Leistungen und dem behaupteten Entgelt im Zusammenhang mit dem Unterbleiben des tatsächlichen Zahlungsflusses (betreffend den vollen Rechnungsbetrag) und einer ungewöhnlichen Geschäftsanbahnung auf die fehlende Absicht, das Entgelt tatsächlich in der in den Rechnungen ausgewiesenen Höhe zu leisten, schließen. Ist aber ein tatsächlich beabsichtigtes Entgelt in der Rechnung nicht angeführt, so sind die Merkmale des § 11 Abs. 1 Z 5 UStG nicht erfüllt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2000150126.X04

Im RIS seit

20.10.2003

Zuletzt aktualisiert am

11.11.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at